Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Auswirkungen des Urteils des Landessozialgerichts Brandenburg zu sogenannten Mindestmengen für die Behandlung von Frühgeborenen unter 1.250 Gramm auf Thüringen

Die Klage deutscher Kliniken gegen den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Heraufsetzung der sogenannten Mindestmengen für die Behandlung von Frühchen mit einem Gewicht unter 1.250 Gramm wurde vom Landessozialgericht Brandenburg abgewiesen. Es stellen sich Fragen.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat die Kleine Anfrage 7/6132 vom 29. Juli 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. September 2024 beantwortet:

Welche Auswirkungen sieht die Landesregierung durch das Urteil für Thüringen?

Antwort:

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 28. Juni 2024 (Az. L 1 KR 477/21 KL) die Klagen gegen die Mindestmengenregelungen des Gemeinsamen Bundesauschusses abgewiesen und festgestellt, dass die Anhebung der Mindestmenge in den Mindestmengenregelungen für die Behandlung von Früh- und Reifgeborenen mit einem Aufnahmegewicht von unter 1.250 Gramm von 14 auf 25 Fälle pro Krankenhaus und Jahr durch Beschluss des Gemeinsamen Bundesauschusses vom 17. Dezember 2020 nicht zu beanstanden ist. Die Landesregierung hat bisher nicht an der Rechtmäßigkeit der Mindestmengenregelungen gezweifelt, sodass sich weder Neuerungen noch sonstige abweichende Auswirkungen für Thüringen ergeben.

2. Gab es zwischen dem Klinikum in Suhl und der Landesregierung Gespräche über eine mögliche weitere Ausnahmegenehmigung beziehungsweise dem Aussetzen der Mindestmenge zum Betrieb der Level-1-Station für den Zeitraum nach Ablauf der aktuellen Ausnahme?

Antwort:

Das Zentralklinikum Suhl hat im Jahr 2023 nach § 136b Abs. 5 Satz 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) nachweisen können, dass die erforderliche Mindestmenge im Kalenderjahr 2024 auf Grund berechtigter mengenmäßiger Erwartungen voraussichtlich erreicht wird und damit eine sogenannte positive Prognoseentscheidung der Landesverbände der Krankenkassen und den Ersatzkassen erhalten. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 136b Abs. 5a SGB V war daher bislang nicht erforderlich. Es wurden demnach auch keine Gespräche zu einer weiteren Ausnahmegenehmigung geführt.

Druck: Thüringer Landtag, 17. September 2024

3. Ist eine dauerhafte Ausnahmegenehmigung diesbezüglich möglich und welche Bedingungen sind für diese für die Level-1-Station des Klinikums Suhl zu erfüllen?

Antwort:

Nach § 136b Abs. 5a Satz 4 SGB V sind Ausnahmegenehmigungen zur Nichtanwendung des § 136b Abs. 5 Satz 1 und 2 SGB V auf ein Kalenderjahr zu befristen. Wiederholte Ausnahmegenehmigungen sind hierbei zulässig, dauerhafte Ausnahmegenehmigungen jedoch nicht vorgesehen.

4. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu einer dauerhaften Genehmigung und welche Maßnahmen hat sie diesbezüglich gegebenenfalls wann bereits getroffen beziehungsweise welche Maßnahmen beabsichtigt sie wann zu treffen?

Antwort:

Wie der Beantwortung der Frage 3 zu entnehmen ist, sind dauerhafte Ausnahmegenehmigungen gesetzlich nicht vorgesehen. Insofern dies erforderlich ist, können jährliche Einzelfallentscheidungen erfolgen.

5. Beabsichtigt die Landesregierung ihrerseits eine Klage gegen den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses, wenn ja, wann und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein, seitens der Landesregierung wird bisher keine Veranlassung gesehen, gegen die Mindestmengenregelungen des Gemeinsamen Bundesauschusses zu klagen. Grundsätzlich dienen Mindestmengen einer Steigerung der Versorgungsqualität, welche zu begrüßen ist. Insofern das Land eine Gefährdung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung sieht, wären Ausnahmegenehmigungen nach § 136b Abs. 5a SGB V denkbar, sodass aktuell das Anstreben eines Klageverfahrens nicht indiziert ist.

6. Beabsichtigt die Landesregierung, sich einer diesbezüglichen Klage anderer (und gegebenenfalls welcher) Bundesländer anzuschließen, wenn ja, wann und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung klagt derzeit kein Bundesland gegen die Mindestmengenregelungen des Gemeinsamen Bundesauschusses.

7. Wie viele Frühgeborene unter 1.250 Gramm wurden bisher im Jahr 2024 in Suhl versorgt?

Antwort:

Die Krankenhausplanungsbehörden der Länder erhalten auf Grundlage von § 21 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) im Juli eines jeden Jahres die aufgearbeiteten und anonymisierten Daten zur Leistungserbringung der Krankenhäuser im Vorjahr. Demnach liegen bisher lediglich die Daten des Jahres 2023 vor, sodass der Landesregierung nicht bekannt ist, wie viele Frühgeborene unter 1.250 Gramm bisher im Jahr 2024 in Suhl versorgt wurden.

Werner Ministerin